

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3373

vom 23. Oktober 1990

Gemeinde Thürnen, Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse und Kilchmattweg"

A. Die Einwohnergemeindeversammlung Thürnen hat am 18. Juni 1990 den Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse und Kilchmattweg" beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 28. Juni 1990 bis 27. Juli 1990 statt. Sie wurde durch Publikationen im Amtsblatt Nr. 26 vom 28. Juni 1990 und im Gemeindeanzeiger Thürnen Nr. 158 vom 22. Juni 1990 bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer mit schweizerischem Zustelldomizil wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt [Postquittung vom 26. Juni 1990]. Innert der Auflagefrist ist zum Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse und Kilchmattweg" keine Einsprache eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 16. August 1990 unterbreitet der Gemeinderat Thürnen die Pläne zur regierungsrätlichen Genehmigung. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Gemäss § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86, 92 und 94 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juli 1967 sind die Gemeinden befugt, im Interesse der baulichen Entwicklung u.a. auch Bau- und Strassenlinienpläne zu erlassen. Diese Bauvorschriften erwachsen jedoch erst mit der regierungsrätlichen Genehmigung in Rechtskraft.

II.

Die der Genehmigung vorausgehende Ueberprüfung beschränkt sich dabei gemäss § 3, Absatz 2 des Baugesetzes auf die Rechtmässigkeit und eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung. Der Regierungsrat hat demnach vor allem darüber zu wachen, dass das kommunale Recht nicht gegen das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht verstösst.

III.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

1.1 Formell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

1.2 Materiell-rechtlich haben im Rahmen der Vorprüfung die betroffenen Amtsstellen zum vorliegenden Geschäft Stellung genommen. Das Ergebnis dieser Prüfung ist dem Gemeinderat Thürnen durch die federführende Dienststelle [Amt für Orts- und Regionalplanung, Abt. Ortsplanung] mit Schreiben vom 24. Oktober 1989 bekanntgegeben worden. Den Anliegen des Kantons konnte die Gemeinde weitestgehend Rechnung tragen. Die abschliessende Prüfung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass die vorliegenden Pläne materiell-rechtlich nicht zu beanstanden sind. Es bleibt lediglich festzuhalten, dass die Böckterstrasse mit Regierungsratsentscheid Nr. 2965 vom 9. Dezember 1986 an die Gemeinde Thürnen abgetreten wurde. Da in den kommunalen Strassennetzplänen "West" und "Dorfkern" die Böckterstrasse noch als Kantonsstrasse enthalten ist, wird die Gemeinde eingeladen, die noch ausstehenden Mutationen zu den kommunalen Strassennetzplänen innert nützlich-

cher Frist ausarbeiten, von der Einwohnergemeindeversammlung beschliessen und vom Regierungsrat genehmigen zu lassen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen.

3. Strassenbau

Ein allfällig neues Bauprojekt wäre, soweit es sich um die Einmündungspartie in die Kantonsstrasse handelt, vor der Realisierung rechtzeitig der Bau- und Umweltschutzdirektion [Tiefbauamt] zur Genehmigung zu unterbreiten [§ 23 Abs. 3 Strassengesetz vom 24.03.1986].

::/: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 wird der von der Einwohnergemeindeversammlung Thürnen am 18. Juni 1990 beschlossene Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse und Kilchmattweg" mit der nachstehenden Auflage genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

Auflage

Der Gemeinderat Thürnen wird eingeladen, die im Sinne der Erwägung noch ausstehenden Mutationen zu den kommunalen Strassennetzplänen "West" und "Dorfkern" innert nützlicher Frist dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten.

2. Massgebend sind die Exemplare der Bau- und Strassenlinienpläne mit den Inventarnummern 66/BSP/8/0 [Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse und Kilchmattweg"], 66/eBS/3/1 [Mutation zum endgültigen Bau- und Strassenlinienplan "Kilchmattweg"] und 66/BSP/7/1 [Mutation zum Bau- und Strassenlinienplan "Böckterstrasse/Gemeindehaus"].

3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Verteiler: - Gemeinderat Thürnen, 4441 Thürnen
- Kreisgeometerbüro Sissach
Hauptstrasse 115, 4450 Sissach
- Vermessungsamt
- Tiefbauamt
- Bauinspektorat
- Landeskanzlei [Publikation]
- Amt für Orts- und Regionalplanung [7]
- Bau- und Umweltschutzdirektion [2]

Der Landschreiber:

